

Vorlage Nr. I/17/2013
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 4

Gesetzentwurf des Landes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

A Problem

Im Zuge der Beteiligung des Magistrats der Stadt Bremerhaven an dienst- und besoldungsrechtlichen Gesetzesvorhaben des Landes Bremen ist dem Dezernat I von der Senatorin für Finanzen der als Anlage beigefügte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften zur Abstimmung zugeleitet worden.

Der anliegende Gesetzentwurf beinhaltet die Neuregelung der Bemessung des Grundgehalts in der Besoldungsordnung A sowie in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 der Besoldungsordnung R. Hierbei wird das bisher geltende Besoldungsdienstalter zur Bestimmung des Stufenein- und -aufstiegs und somit zur Höhe des Grundgehalts in der Besoldungstabelle der Besoldungsordnung A durch Erfahrungsstufen ersetzt. Danach bestimmt die erstmalige Ernennung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, Probe oder Zeit den Einstieg in die jeweils erste Grundgehaltsstufe der entsprechenden Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten; vor der Ernennung liegende Erfahrungszeiten sind ggf. zu berücksichtigen.

Auch in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 wird das bisher geltende Besoldungslebensalter zur Bestimmung des Stufenein- und -aufstiegs und somit zur Höhe des Grundgehalts durch die Einführung von Erfahrungsstufen ersetzt.

Hinsichtlich der Tabellenstrukturen werden keine Änderungen vorgenommen. Es bleibt bei jeweils 12 Grundgehaltsstufen, die nunmehr 12 Erfahrungsstufen darstellen. Auch die Grundgehaltsbeträge in den einzelnen Stufen werden nicht verändert. Der Aufstieg in den (Erfahrungs-) Stufen erfolgt auch weiterhin im Zwei-, Drei- und Vierjahresrhythmus bzw. im Bereich der R-Besoldung im Zweijahresrhythmus.

Die vor Inkrafttreten der geplanten Rechtsänderung vorhandenen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Bestandsfälle) werden in die neuen Besoldungstabellen betragsmäßig übergeleitet. Ein Beamter der Besoldungsgruppe 9, Stufe 11, der im Zeitpunkt der Überleitung ein Grundgehalt in Höhe 2.849,46 € erhalten hat, wird demnach betragsmäßig in die Stufe 11 der neuen Grundgehaltstabelle übergeleitet, da der dort genannte Betrag seinem bisherigen Grundgehalt entspricht. Die betragsmäßige Überleitung stellt sicher, dass sich niemand durch die neue Zuordnung finanziell verschlechtert oder verbessert.

B Lösung

Das Dezernat I hat keine Bedenken gegen das beabsichtigte Gesetzesvorhaben. Dem Magistrat wird daher empfohlen, dem Gesetzentwurf des Landes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften zuzustimmen.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden kann.

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Keine

E Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Für eine Öffentlichkeitsarbeit nicht geeignet. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird gewährleistet.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat stimmt dem Gesetzentwurf des Landes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften zu.

Grantz

Oberbürgermeister

Anlage 1: Gesetzesentwurf zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Anlage 2: Gesetzentwurf zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften; Anlage 1

Anlage 3: Gesetzentwurf zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften; Anlage 2

Anlage 4: Begründung zum Gesetzentwurf zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften